

Ba 22. Okt. 74 11

s.B.15.10. - HD/KB/lcm/th

3003 Bern, den 21. Oktober 1974

Herrn J.B. Schuster
Weiermattstrasse 743027 B e r nAnerkennung von Staaten

Sehr geehrter Herr Schuster,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. August 1974 und unsere provisorische Antwort vom 9. September 1974. Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach den völkerrechtlichen Bestimmungen müssen für eine Anerkennung drei Bedingungen erfüllt sein:

- die Regierung muss über ein Territorium und eine Bevölkerung, über die sie die effektive Oberhoheit ausübt, verfügen;
- sie muss in der Lage sein, die internen und externen Funktionen zu erfüllen;
- ihre Autorität muss sich als genügend dauerhaft und stabil erweisen.

Im Falle einer Sezession darf die Anerkennung solange nicht erfolgen, als der Konflikt noch andauert, Kann die neue politische Einheit die Trennung während genügend langer Zeit aufrechterhalten, ist eine Anerkennung denkbar. Eine Verpflichtung zur Anerkennung besteht in keinem Falle.

Relativ einfach sind die Verhältnisse, wenn die Bedingungen nach Völkerrecht erfüllt sind und die Existenz des neuen Staates von demjenigen Staat, dessen Souveränität er bisher unterstand, anerkannt wird oder wenn sein Bestehen durch einen po-

litisch relevanten internationalen Akt wie die Aufnahme in die UNO bestätigt wird.

Um die schweizerische Praxis zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, dass unser Land seit jeher nicht Regierungen sondern Staaten anerkennt, womit die einmal erfolgte Anerkennung eines Staates von Regimewechseln unberührt bleibt. Dieser Punkt ist bedeutsam für die Frage, die Sie in bezug auf Kongo-Zaire gestellt haben.

Kongo-Zaire

Der Bundesrat anerkannte die Republik Kongo (Leopoldville) am 30. Juni 1960, dem Tage der Unabhängigkeitsproklamation. Die Anerkennung erfolgte durch ein Glückwunschtelegramm unseres damaligen Bundespräsidenten an den Präsidenten des neuen Staates, Kasavubu. Die belgische Regierung hatte übrigens damals alle Drittstaaten, darunter die Schweiz, ersucht, die neue Republik zu anerkennen. Die völkerrechtlichen Bedingungen waren im Augenblick der Anerkennung erfüllt. Gemäss schweizerischer Praxis bestand anschliessend keinerlei Anlass, die sich ablösenden Regierungen separat zu anerkennen. Auch dem mehrmaligen Ersuchen Tschombés, die Schweiz möge die Unabhängigkeit Katangas anerkennen, wurde nicht entsprochen.

Guinea-Bissau

Die Schweiz anerkannte Guinea-Bissau am 13. August 1974 durch ein Glückwunschtelegramm ihres Bundespräsidenten an den Präsidenten des neuen Staates, Cabral. Diese Anerkennung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu welchem bereits feststand, dass der Sicherheitsrat der UNO der Generalversammlung die Aufnahme Guinea-Bissaus empfehlen würde. Die schweizerische Anerkennung wurde überdies zu einem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem Portugal deutlich zu verstehen gab, dass es gegen eine Anerkennung des neuen Staates nichts einzuwenden hatte.

Sie wissen sicher, dass die Befreiungsbewegung PAIGC die einseitige Unabhängigkeit einer Republik Guinea-Bissau bereits am 24.9.1974 proklamierte. In der Folge wurde Guinea-Bissau von 90 Staa-

ten des Ostblocks und der Dritten Welt anerkannt. Im Gegensatz dazu vertraten damals alle Staaten der westlichen Welt die Ansicht, die Bedingungen für eine Anerkennung seien noch nicht erfüllt.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die Anerkennung eines neuen Staates sowohl ein rechtliches als auch ein politisches Problem darstellt. So können Fragen der politischen Opportunität angesichts der schweizerischen Neutralitätspolitik, die im Bereiche der Anerkennung vorsichtige Zurückhaltung verlangt, eine wichtige Rolle spielen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Schuster, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Politische Direktion
i.V.

(Hohl)